



Universität Trier

Prüfungs- und Studienordnung

des Fachbereichs IV der Universität Trier
für den postgradualen Studiengang für im Ausland graduierte Ökonomen
zum Erwerb des Grades „Magistra der Wirtschaft / Magister der Wirtschaft“

vom 30. März 1999 mit späteren Änderungen

Nichtamtliche Fassung

- 1) **Mit Änderung vom 5. April 2001.** Die Änderung wurde am 15. November 2000 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 5. März 2001, AZ.: 15323 Tgb.-Nr. 60/01, genehmigt. Amtliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 2001 Nr. 14, S. 829.
- 2) **Mit Änderung vom 2. Mai 2005.** Die Änderung wurde am 9. Februar 2005 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen und vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 13. April 2005, AZ.: 15226 Tgb.-Nr. 28/05, genehmigt. Amtliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 2005 Nr. 21, S. 837.
- 3) **Mit Änderung vom 2. April 2007.** Die Änderung hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. Juli 2006 beschlossen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 19. März 2007, AZ.: 9526 Tgb.-Nr. 39/07, genehmigt. Amtliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 30. April 2007 Nr. 14, Art.-Nr. 3145, S. 576-577.

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 1999 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den postgradualen Studiengang für im Ausland graduierte Ökonomen zum Erwerb des Grades „Magistra der Wirtschaft / Magister der Wirtschaft“ an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 25. März 1999, AZ.: 15323 Tgb.-Nr. 346/98, genehmigt.

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad, Studienabschluss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studieninhalte

- § 6 Veranstaltungen und Wochenstundenzahlen
- § 7 Erwerb der Leistungsnachweise
- § 8 Magisterarbeit
- § 8a Praktika
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Gesamtnote und Zeugnis
- § 11 Anwendung der Diplomprüfungsordnung
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziele des Studiums

Das Studium soll Hochschulabsolventen¹, insbesondere aus Ländern ohne traditionell marktwirtschaftliche Orientierung und aus sog. „Transformationsökonomien“, vertiefte Kenntnisse über die Volks- und Betriebswirtschaft marktwirtschaftlicher Systeme vermitteln. Dabei sollen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Europäischen Union Berücksichtigung finden.

§ 2 Akademischer Grad, Studienabschluss

Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges den Grad „Magister der Wirtschaft“ bzw. „Magistra der Wirtschaft“. Hierüber erteilt der Fachbereich eine Urkunde. Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungsnachweise gemäß § 6 und § 7 erbracht, die Magisterarbeit gemäß § 8 mindestens mit der Note ausreichend bewertet und ein Praktikum gemäß § 8a absolviert wurde.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahme in den Studiengang sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss an einer Hochschule in einem der in § 1 bezeichneten Länder, der dem Wissensstand nach sechs Semestern in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium (Vordiplom plus ein weiteres Studienjahr) an einer deutschen Universität entspricht.
2. Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß der für die Universität Trier geltenden „Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 26. März 1997“.

¹ Bei den in der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form sind beide Geschlechter gemeint.

§ 4

Studiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang umfasst insgesamt drei Semester in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.
- (2) Für das gesamte Studium sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 49 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen.

§ 5

Studieninhalte

Den Zielen des Studiums entsprechend sind folgende Inhalte vorgesehen:

1. Die Ausbildung in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zur Vertiefung des vorhandenen Wissens.
2. Die Vermittlung von Grundlagen der europäischen Wirtschaftspolitik zur Verankerung der europäischen Dimension in der Ausbildung.
3. Die problembezogene Integration der Studieninhalte gemäß Nummer 1 und 2 durch selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.

§ 6

Veranstaltungen und Wochenstundenzahlen

(1) Es müssen folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 49 Semesterwochenstunden zwecks des Erwerbs der zugehörigen Leistungsnachweise besucht werden:

1. Insgesamt sechs Vorlesungen jeweils mit Übung aus den Bereichen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ nach Wahl des Studierenden mit dem Gesamtumfang von 24 SWS. Aus jedem der beiden Fächer müssen mindestens zwei Vorlesungen mit Übung belegt werden.
2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Europäischen Wirtschaftspolitik, zwei SWS.
3. Die Vorlesung „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“ I und II, fünf SWS.
4. Eine Vorlesung über europäische Wirtschaftsbeziehungen (in englischer Sprache), zwei SWS.
5. Ein Proseminar zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, zwei SWS.
6. Eine Praxisbezogene Studienform im Hauptstudium, zwölf SWS.
7. Ein Seminar nach Wahl des Studierenden, zwei SWS.

(2) Die im Studienverlaufsplan (Anhang) vorgesehene Abfolge der Lehrveranstaltungen hat empfehlenden Charakter.

§ 7

Erwerb der Leistungsnachweise

(1) Die sechs Leistungsnachweise zu den Vorlesungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils nach deren Abschluss mittels einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer erworben.

(2) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Entscheidung des Veranstalters im Wege einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer erworben. Die Wiederholungsprüfung ist dann in jedem Fall eine selbständige mündliche Prüfung.

(3) Der Leistungsnachweis zu der Vorlesung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird mittels der Klausur im Anschluss an Teil II erworben. Wird eine Klausur nach Satz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung von 30 Minuten Dauer an. Die daraus zu errechnende Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Führt dies nicht zu einer Durchschnittsnote von zumindest 4,0, so ist die Klausurprüfung zu wiederholen.

(4) Der unbenotete Leistungsnachweis zu der Vorlesung gemäß § 6 Nr. 4 wird bei regelmäßiger aktiver Teilnahme erteilt.

(5) Der Leistungsnachweis aus dem Proseminar gemäß § 6 Nr. 5 wird erteilt für eine mit mindestens 4,0 bewertete schriftliche Hausarbeit, Vortrag und aktive Teilnahme.

(6) Der Leistungsnachweis aus der Praxisbezogenen Studienform gemäß § 6 Nr. 6 wird für den Arbeits- und Abschlussbericht zu dieser Veranstaltung und dessen Präsentation erteilt.

(7) Der Leistungsnachweis aus dem Seminar gemäß § 6 Nr. 7 wird erteilt für eine mit mindestens 4,0 bewertete schriftliche Hausarbeit, Vortrag und aktive Teilnahme.

(8) Die Studienleistungen gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 bis 7 sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig. Studierende, die die für den Erhalt eines Leistungsnachweises gemäß Absatz 1 bis 7 erforderlichen Leistungen im ersten Versuch nicht erbringen, müssen diese Leistungen innerhalb von sechs Monaten in einem zweiten Versuch erbringen, anderenfalls verlieren sie den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang und die Prüfung für den postgradualen Studiengang ist endgültig nicht bestanden. Absatz 9 ist hierbei zu beachten.

(9) Wird auch der wiederholte Prüfungsversuch nicht zumindest „ausreichend“ bewertet, besteht zweimal auf Antrag die Möglichkeit eines dritten Versuches, der in jedem Fall eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer ist. Wenn einer der genehmigten dritten Versuche wiederum ein Fehlversuch ist oder wenn die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von sechs Monaten abgelegt wird, ist der Prüfungsanspruch verloren und die Prüfung für den postgradualen Studiengang endgültig nicht bestanden.

(10) Unter der Voraussetzung, dass die sechs Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 vorliegen, kann sich der Studierende in maximal zwei weiteren und anderen Prüfungsfächern der Fächergruppe ABWL/AVWL prüfen lassen. Mit einer auf diese Weise erzielten besseren Note kann er einen der vorhandenen Scheine ersetzen, wobei das im § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 angegebene Verhältnis gewahrt bleiben muss.

§ 8 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit stellt die schriftliche Abschlussarbeit dar, in der selbständig eine Fragestellung vertieft nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird. Das Thema der Magisterarbeit ist mit einem Fachvertreter einer Professur des Fachbereichs IV zu vereinbaren.

(2) Der Fachvertreter informiert das Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich über das festgelegte Thema. Das Hochschulprüfungsamt teilt darauf dem Kandidaten das Thema schriftlich mit.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(4) Die Magisterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen ein Thema für die Wiederholung der Arbeit vereinbart werden. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Magister-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8a Praktika

(1) Im Laufe des Studiums ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren. Die Dauer des Praktikums darf nicht weniger als zwei Monate sein. Anstatt eines Praktikums dürfen auch im Laufe des Studiums mehrere Praktika absolviert werden, deren gemeinsame Dauer nicht weniger als zwei Monate ausmacht.

(2) Ein Praktikum ist entweder während der veranstaltungsfreien Zeit oder nach dem Erwerb aller in § 6 aufgezählten Studienleistungen abzuleisten. Die Ableistung eines Praktikums in der Zeit abweichend vom Satz 1 benötigt ein schriftliches Einverständnis des Studiengangsleiters oder seines Beauftragten.

(3) Die Suche nach einem Praktikumsplatz unterliegt ausschließlich dem Studierenden. Der Fachbereich verpflichtet sich gegenüber dem Studierenden nicht, ihm Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen, ist jedoch bereit, ihn bei der Suche zu unterstützen, indem er dem Studierenden eine gezielte Beratung zum Thema Praktik suche anbietet.

(4) Auf Antrag können vor dem Studium abgeleistete Praktika bzw. erworbene berufspraktische Erfahrungen als Pflichtpraktikum anerkannt werden, insofern sie nachgewiesen werden und inhaltlich dem Studienprogramm entsprechen. Für die Anerkennung ist der Studiengangsleiter (sein Beauftragter) zuständig. Die Anerkennung ist schriftlich zu dokumentieren. Der Studiengangsleiter oder sein Beauftragter informiert das Hochschulprüfungsamt über ein ge-

mäß Absatz 1 bereits abgeleistetes Praktikum oder über die Anerkennung des Pflichtpraktikums gemäß Satz 1.

(5) Über alle mit der Ableistung eines Praktikums verbundenen Einzelfälle, die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 nicht geregelt sind, entscheidet der Studiengangsleiter (sein Beauftragter).

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für den postgradualen Studiengang ist der Prüfungsausschuss gemäß der in § 11 bezeichneten Diplomprüfungsordnung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung von Studienbewerbern zu dem Studiengang.

§ 10 Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 9 setzt bei Vorliegen aller Leistungsnachweise gemäß § 6 und § 7 und nach Bestehen der Magisterarbeit die Gesamtnote fest. Dabei werden die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 6 Nr. 1 – 3, 5 und 7 jeweils einfach gewichtet, die Note des Leistungsnachweises gemäß § 6 Nr. 6 und die Note der Magisterarbeit jeweils doppelt gewichtet.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges erhält der Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis führt die Leistungsnachweise mit ihren Noten, Thema und Note der Magisterarbeit und Gesamtnote auf.

§ 11 Anwendung der Diplomprüfungsordnung

Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, gilt die Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 12 Studienberatung

Eine Studienberatung sollte jedenfalls in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- Zu Beginn des Studiums.
- Nach nicht bestandenem Leistungsüberprüfungen (§7).
- Bei Überschreiten der planmäßigen Studiendauer (§ 4 Abs. 1).

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 30. März 1999

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Prof. Dr. Dieter Baum

Anhang
zu § 6 Abs. 2

Studienverlaufsplan

1. Semester

Europäische Wirtschaftspolitik	2 SWS
4 Vorlesungen zu ABWL bzw. AVWL einschl. Übung	16 SWS

2. Semester

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I	2 SWS
Praxisbezogene Studienform im Hauptstudium I	6 SWS
Proseminar	2 SWS
2 Vorlesungen zu ABWL bzw. AVWL einschl. Übung	8 SWS

3. Semester

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II	3 SWS
Europäische Wirtschaftsbeziehungen (in englischer Sprache)	2 SWS
Praxisbezogene Studienform im Hauptstudium II	6 SWS
Seminar	2 SWS
Praktika	
Magisterarbeit	

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 26. April 1999 Nr. 13, S. 586-587)